

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Karl-Heinz Warnholz,
Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion vom 26.01.16**

und Antwort des Senats

Betr.: Entstehung und Durchsetzung der Ausreisepflicht

Ausländer bedürfen, anders als EU-Bürger, für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich eines Aufenthaltstitels (§ 4 Absatz 1 AufenthG). Dieser Titel kann eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) sein, die wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit oder aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen oder auch familiären Gründen gewährt werden kann (§§ 22 fortfolgende AufenthG).

Ausländer, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben, erhalten eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Absatz 1 AsylVfG). Es wird geprüft, ob dem Asylbewerber Schutz gewährt wird, wofür § 3 Absatz 1 AsylVfG (Flüchtlingsschutz), § 4 Absatz 1 AsylVfG (subsidiärer Schutz) oder gar eine Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 1 GG in Betracht kommen. Bei positiver Bescheidung erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis für einen gewissen Zeitraum.

Eine Ausweisung hat das Ziel, die Anwesenheit eines Ausländers in Deutschland zu beenden und ihm die Wiedereinreise und einen weiteren Aufenthaltstitel zu verwehren. Durch die Ausweisung werden erteilte Aufenthaltstitel unwirksam. Bei der Ausweisung ist zu unterscheiden zwischen der Ist-Ausweisung (§ 53 AufenthG), der Regel-Ausweisung (§ 54 AufenthG) und der Ermessens-Ausweisung (§ 55 AufenthG). Liegt der Tatbestand einer Ist-Ausweisung vor, kommt es zwingend zu einer Ausweisung. Bei der Regel-Ausweisung muss geprüft werden, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der einer Ausweisung entgegensteht. Bei der Ermessens-Ausweisung wird eine umfassende Güterabwägung vorgenommen. § 56 AufenthG sieht schließlich Ausweisungsschutz vor, der eine Ausweisung verhindert, allerdings unter bestimmten Rückausnahmen gegebenenfalls nicht zur Anwendung kommt. So ist eine Ausweisung von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AufenthG, der über § 56 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG auch auf Asylbewerber anwendbar ist, nur aus schwerwiegenden Gründen möglich.

Wenn ein Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt, trifft ihn eine Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG). Die Ausreise muss unverzüglich erfolgen, es sei denn, dem Ausländer wurde eine Ausreisefrist gewährt. Sofern der ausreisepflichtige Ausländer nicht freiwillig ausreist, erfolgt die Durchsetzung der Ausreisepflicht im Wege der Abschiebung.

Insbesondere Asylberechtigte und Flüchtlinge können sich aber in der Regel auf das Verbot der Abschiebung berufen, da die Umstände in ihren Herkunftsländern häufig die Voraussetzungen des § 60 AufenthG erfüllen.

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (§ 60a Absatz 1 AufenthG). Ein Ausländer ist außerdem zu dulden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Einem Ausländer kann eine Duldung auch erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Absatz 2 AufenthG).

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rückführung“ (AG Rück) hatte bereits im Frühling letzten Jahres kritisiert, dass „einflussreiche gesellschaftliche Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, politische Parteien)“ Abschiebungen als „einen Akt inhumanen staatlichen Handelns“ darstellten, was eines Rechtsstaats „nicht würdig ist“. Politiker wiederum „tabuisieren das Thema „Abschiebung“ bestenfalls, häufiger aber schließen sie sich dem Mainstream an“. Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt, etwa Aktionen zur Verhinderung von Abschiebungen, würden nicht mehr strafrechtlich sanktioniert. „Im Gegenteil: Sie gilt als anerkannte Form der Zivilcourage.“

Bei einem Senat, der von zumindest einer Fraktion getragen wird, die Abschiebungen grundsätzlich abzulehnen scheint, ist es umso wichtiger, diesen konsequent darauf hinweisen, Ausreisepflichten wirksam durchzusetzen und so auch eine gerechte und rechtsstaatliche Asylpolitik zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Fragen unter I. und II. beziehen sich auf ausgewiesene Ausländer. Diese Personen stellen jedoch nur eine Teilmenge aller ausreisepflichtigen Ausländer dar. Eine Ausreisepflicht kann auch ohne eine Ausweisung – zum Beispiel nach Ablehnung eines Asylantrages oder nach Ablehnung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – eintreten. Die Durchsetzung von Ausreisepflichten nach § 58 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stellt eine bundesgesetzliche Daueraufgabe dar, die von der zuständigen Behörde kontinuierlich und konsequent wahrgenommen wird.

Soweit nachfolgend Angaben zu Ausweisungen und ausgewiesenen Ausländern gemacht werden, erfolgte die Auswertung anhand einer internen anonymisierten Betriebsstatistik des für Ausweisungen zuständigen Sachgebiets im Einwohner-Zentralamt, welche für das Jahr 2015 insgesamt 120 Ausweisungen und 94 Fälle, in denen von einer Ausweisung abgesehen wurde, ausweist. Zur Beantwortung dieser Großen Anfrage war eine händische Auswertung aller Einzelfälle erforderlich. Dabei konnten im ausländerbehördlichen Fachverfahren die Datensätze zu 117 Ausweisungen ermittelt und ausgewertet werden. Bei den Fällen, in denen von einer Ausweisung abgesehen wurde, konnten 77 Datensätze ermittelt und ausgewertet werden. Die Differenz zwischen der Fallanzahl in der Betriebsstatistik, die keine Personaldaten beinhaltet, und in dem ausländerbehördlichen Fachverfahren ist auf unterschiedliche Erfassungsstellen, die Anonymisierung der Betriebsstatistik und die Erfassungssystematik zurückzuführen.

Die vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

I. Ausweisungen

- 1. Bei welchen bestimmten Ausländergruppen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde im vergangenen Jahr 2015*
 - a. aus völkerrechtlichen Gründen,*

- b. aus humanitären Gründen,
- c. zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland wann eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet? Bitte detailliert darstellen.

Die zuständige Behörde hat am 30. November 2015 gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Staatsangehörige erteilt,

- die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und
- die eine Einreise zu ihren in Hamburg lebenden (und seit mindestens sechs Monaten mit Haupt- oder alleiniger Wohnung hier gemeldeten) Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - o deutsche Staatsangehörige oder
 - o syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten,

handelt. Zu den weiteren Details der Anordnung siehe <http://www.hamburg.de/contentblob/4647120/data/anordnung-02-2015.pdf>.

- 2. Wie viele Personen wurden im vergangenen Jahr 2015 durch die Freie und Hansestadt Hamburg ausgewiesen? Bei wie vielen handelte es sich um gewaltbereite Extremisten? Bitte pro Monat angeben.

Im Jahr 2015 wurden laut Betriebsstatistik 120 Ausweisungen verfügt, davon erfolgten zwei aufgrund von gewaltbereitem Extremismus (je eine im Februar und Oktober). Die Monatszahlen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Monat	Ausweisungen
Januar 2015	17
Februar 2015	16
März 2015	16
April 2015	9
Mai 2015	12
Juni 2015	14
Juli 2015	6
August 2015	9
September 2015	2
Oktober 2015	6
November 2015	8
Dezember 2015	5

- 3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage (§§ 53 fortfolgende AufenthG) erfolgten die Ausweisungen im vergangenen Jahr 2015? Bitte genau (inklusive Nummer) und pro Monat angeben.

Siehe Anlage. Hier werden die im Fachverfahren abgebildeten Ausweisungen dargestellt.

- 4. Aufgrund welcher Straftaten erfolgten die Ausweisungen im vergangenen Jahr 2015?

Die Straftaten, die – zum Teil kumuliert – zu Ausweisungen nach den genannten Ausweisungstatbeständen führten, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Rechtsgrundlage der Ausweisung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Straftaten
§ 53 Nr. 1	Schwerer Bandendiebstahl (besonders) schwerer Raub

Rechtsgrundlage der Ausweisung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Straftaten
	Freiheitsberaubung
	(gefährliche) Körperverletzung
	(versuchter) Totschlag
	Schwangerschaftsabbruch
	Erpresserischer Menschenraub
	Betäubungsmittel(Btm)-Handel
	Diebstahl
	Geldfälschung
	Betrug
	Urkundenfälschung
	(schwerer) räuberischer Diebstahl
	Wohnungseinbruchdiebstahl
	Nötigung
	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
	Mord
§ 53 Nr. 1 und 2	(bandenmäßiger) Btm-Handel
	schwerer Raub
	Beihilfe zum Btm-Handel
§ 53 Nr. 1 bis 3	Urkundenfälschung, gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern, Btm-Handel, Hehleri
§ 53 Nr. 2	Wohnungseinbruchdiebstahl
	Btm-Handel
§ 53 Nr. 3	Gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern
§ 54 Nr. 1	Bandendiebstahl
	Wohnungseinbruchdiebstahl
	(gemeinschaftliche) gefährliche Körperverletzung
	Diebstahl
	Vorsätzliche Körperverletzung
	Betrug
	Fälschung von Zahlungskarten
	Computerbetrug
	Raub
	Bedrohung
	Nötigung
	Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz
§ 54 Nr. 3	Btm-Handel
	Urkundenfälschung
§ 54 Nr. 5	Mitglied in einer terroristischen Vereinigung
§ 54 Nr. 5 und 5a	Unterstützung einer terroristischen Vereinigung
§ 55 Abs. 2 Nr. 2	Diebstahl, teilweise besonders schwerer Fall
	Raub
	Illegale Einreise nach Abschiebung
	(vorsätzliche) Körperverletzung
	Gefährliche Körperverletzung
	Betrug
	Beleidigung
	Wohnungseinbruchdiebstahl
	Verstoß gegen das Waffengesetz
	Illegaler Aufenthalt
	Einbruchdiebstahl
	Bedrohung
	Schwerer Bandendiebstahl
	Besonders schwere sexuelle Nötigung
	Versuchte sexuelle Nötigung

Rechtsgrundlage der Ausweisung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Straftaten
	Illegale Erwerbstätigkeit
	Erschleichen eines Aufenthaltstitels
	Besonders schwere räuberische Erpressung
	Mord
	Besonders schwere Vergewaltigung mit gefährlicher Körperverletzung

5. *Wie viele der Ermessensentscheidungen gemäß § 54 AufenthG und § 55 Absatz 1 AufenthG wurden im vergangenen Jahr 2015 jeweils zugunsten des Ausländers getroffen? Bitte pro Monat angeben.*

Für die Verfügung von Ausweisungen gelten die einschlägigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Ein Ermessen ist nur in einem Teil der Fälle eröffnet. Von den 77 ermittelbaren Fällen (siehe Vorbemerkung), in denen die Entscheidung zugunsten der betroffenen Person ausfiel und somit von einer Ausweisung abgesehen wurde, sind in 33 Fällen Tatbestände nach § 54 oder § 55 AufenthG erfüllt. Die monatliche Darstellung dieser Entscheidungen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Monat	Entscheidung zu Gunsten der Betroffenen
Januar 2015	2
Februar 2015	1
März 2015	4
April 2015	2
Mai 2015	2
Juni 2015	2
Juli 2015	5
August 2015	5
September 2015	4
Oktober 2015	2
November 2015	4
Dezember 2015	0

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Welche verwaltungsinternen Weisungen mit welchem Inhalt bestehen in Bezug auf die Ausübung des Ermessens?*

In Bezug auf Ausweisungsverfügungen gelten unmittelbar die bundesrechtlichen Vorgaben. Ergänzende ermessensbindende Vorgaben der zuständigen Behörde wurden nicht erlassen.

7. *Welche Auswirkungen hat eine Ausweisung auf staatliche Leistungen an die entsprechende Person?*

Sobald durch die Ausweisung eine vollziehbare Ausreisepflicht eintritt (vergleiche § 58 Absatz 2 AufenthG), gehen etwaige bis dahin gegebene Ansprüche nach SGB II oder SGB XII verloren. Vollziehbar Ausreisepflichtige gehören zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet, wenn die Person aufgrund der Ausweisung die Bundesrepublik Deutschland verlässt. Solange das nicht der Fall ist, hat die Ausweisung keine Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG, sofern nicht Ausreisefristen überschritten sind.

Im Übrigen siehe Antwort zu III. 6.

II. Besonderer Ausweisungsschutz

1. *In wie vielen Fällen scheiterte eine Ausweisung im vergangenen Jahr 2015 an § 56 Absatz 1 Satz 1*
 a. *Nummer 1 AufenthG?*

- b. Nummer 1a AufenthG?
- c. Nummer 2 AufenthG?
- d. Nummer 3 AufenthG?
- e. Nummer 4 AufenthG?
- f. Nummer 5 AufenthG?

Die Anzahl der Fälle mit Ausweisungsschutz nach § 56 Absatz 1 AufenthG, in denen eine Ausweisung geprüft, aber aufgrund des besonderen Ausweisungsschutzes keine Ausweisungsverfügung erlassen werden konnte, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Keine Ausweisung wegen § 56 Abs. 1 AufenthG	Anzahl der Fälle
Nr. 1	15
Nr. 1 und 4	5
Nr. 1 und 5	4
Nr. 1a	0
Nr. 2	2
Nr. 3	0
Nr. 4	13
Nr. 5	4
Gesamt	43

- 2. *Wie viele Ausweisungen erfolgten im vergangenen Jahr 2015 trotz Vorliegens eines besonderen Ausweisungsschutzes gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 AufenthG*
 - a. *als Regelausweisung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 AufenthG?*
 - b. *als Ermessensausweisung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 5 AufenthG?*

Bitte pro Monat angeben.

Es erfolgten sieben Ausweisungen (es konnten jedoch im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nur sechs Datensätze ermittelt werden, siehe Vorbemerkung) trotz Vorliegens des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Absatz 1 AufenthG, davon zwei Fälle (je einer im Februar und August 2015), die nach Satz 4 zur Regelausweisung herabgestuft worden waren und ein Fall (im Februar 2015), der nach Satz 5 zur Ermessensausweisung herabgestuft worden war.

In weiteren drei Fällen (zwei im Juni und einer im Dezember 2015) lag ein Ausweisungsschutz nach § 56 Absatz 1 AufenthG vor. Hier erfolgten die Ausweisungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beschluss Nummer 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 als Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG, obwohl ein Tatbestand nach § 53 AufenthG erfüllt war.

- 3. *Wie viele Ausweisungen von Heranwachsenden oder Minderjährigen erfolgten im vergangenen Jahr 2015 gemäß § 56 Absatz 2 Satz 1 AufenthG nach § 53 und wie viele nach § 54 AufenthG? Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge? Bitte pro Monat angeben.*
- 4. *Bei wie vielen Ausweisungen von Heranwachsenden oder Minderjährigen im vergangenen Jahr 2015 fand die Rückausnahme des § 56 Absatz 2 Satz 3 AufenthG Anwendung? Bitte pro Monat angeben.*

Die rechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Ausweisungen im Sinne der Fragestellung lagen im vergangenen Jahr nicht vor.

- 5. *Wie viele Ausweisungen von Minderjährigen erfolgten im vergangenen Jahr 2015 gemäß § 56 Absatz 2 Satz 2 AufenthG nach § 53 AufenthG? Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge? Bitte pro Monat angeben.*

In einem Fall erfolgte unter Berücksichtigung von § 56 Absatz 2 Satz 2 AufenthG keine Ausweisung. Darüber hinaus lagen auch hier im vergangenen Jahr die rechtlichen Voraussetzungen für Ausweisungen im Sinne der Fragestellung nicht vor.

6. *Wie viele Ausweisungen erfolgten im vergangenen Jahr 2015 trotz Vorliegens eines besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Absatz 3 AufenthG? Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge? Bitte pro Monat angeben.*

Fälle, in denen eine Ausweisung trotz Vorliegens eines besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Absatz 3 AufenthG hätte erfolgen können, sind im Auswertungszeitraum nicht aufgetreten.

7. *Bei wie vielen Ausweisungen im vergangenen Jahr 2015 fand die Ausnahme des § 56 Absatz 4*
 - a. *Nummer 1 AufenthG Anwendung?*

In keinem Fall.

- b. *Nummer 2 AufenthG Anwendung?*

In keinem Fall.

Wie viele der in diesem Rahmen ergangenen Entscheidungen hatten jeweils keine Ausweisung zur Folge? Bitte pro Monat angeben.

Im August 2015 wurde aufgrund eines anhängigen Asylverfahrens von einer Ausweisung zum damaligen Zeitpunkt abgesehen.

III. Durchsetzung der Ausreisepflicht

1. *Wie viele der im vergangenen Jahr 2015 ausgewiesenen Personen haben auch tatsächlich das Bundesgebiet verlassen? Wie viele dieser Personen reisten freiwillig aus, wie viele wurden abgeschoben? Wie verhält es sich mit den Personen, die das Bundesgebiet nicht verlassen haben? Bei welchen Personen handelte es sich um gewaltbereite Extremisten?*

Der Verbleib der ermittelbaren ausgewiesenen Personen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Verbleib	Anzahl Personen
Ausgereist	15 (eine Person mit extremistischem Hintergrund)
Abgeschoben	8
Fortzug nach unbekannt gemeldet und Aufenthalt unbekannt	37 (eine Person mit extremistischem Hintergrund)
in Strafhaft	28
in psychiatrischer Unterbringung	1
in Untersuchungshaft	1
im Besitz einer Duldung	19
im Besitz einer Aufenthaltsgestattung	1
im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (ohne Rücklauf)	3
sonstiger Aufenthalt im Bundesgebiet	4

In Fällen des Verbleibs bestehen rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für eine Abschiebung.

2. *Bei welchen bestimmten Ausländergruppen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde im vergangenen Jahr 2015*
 - a. *aus völkerrechtlichen Gründen,*
 - b. *aus humanitären Gründen,*

c. zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland wann eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung angeordnet? Bitte detailliert darstellen.

Mit der Anordnung 1/2015 vom 1. Oktober 2015 wurde die zuvor mit Anordnung 5/2014 verfügte Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien entsprechend einer bundesweiten Regelung bis zum 30. September 2016 verlängert. Die Anordnung ist auf der Internetseite des Einwohner-Zentralamtes unter der Adresse <http://www.hamburg.de/innenbehoerde/anordnungen/> veröffentlicht.

3. Bei wie vielen Personen hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde im vergangenen Jahr 2015 aus welchen Gründen die Abschiebung ausgesetzt?

Laut ausländerbehördlichem Fachverfahren haben im Jahr 2015 insgesamt 7.836 Personen mindestens einmal eine Duldung erhalten. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Rechtsgrundlage	Anzahl Personen
§ 60a Abs. 1 AufenthG	15
§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (keine Reisedokumente)	2.082
§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindung an Duldungsinhaber)	272
§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (sonstige Gründe)	4.977
§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	8
§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	18
§ 60a Abs. 2b AufenthG	3
§ 71 AsylVfG	456
§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG	5

4. Welche verwaltungsinternen Weisungen mit welchem Inhalt bestehen in Bezug auf die Ausübung des Ermessens?

Die ergangenen Anordnungen und Weisungen sind im Internet unter der Adresse: <http://www.hamburg.de/innenbehoerde/weisungen/> einsehbar. Im Übrigen vergleiche Drs. 21/1904, 21/1947 und 21/2223.

5. Wie viele ausreisepflichtige, geduldete Personen halten sich nach wie vor in Hamburg auf? Seit wann besteht bei diesen Personen die Ausreisepflicht?

Im ausländerbehördlichen Fachverfahren sind 5.783 Duldungsinhaber ermittelbar (Stand: 29.01.2016). Der Eintritt der erstmaligen Ausreisepflicht ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Ausreisepflichtig seit	Anzahl Personen
weniger als sechs Monaten	1.693
sechs bis unter zwölf Monaten	1.190
ein bis unter zwei Jahren	1.016
zwei bis unter drei Jahren	556
drei bis unter vier Jahren	440
vier bis unter fünf Jahren	192
fünf bis unter sechs Jahren	182
sechs bis unter sieben Jahren	166
sieben bis unter acht Jahren	109
acht bis unter neun Jahren	53
neun bis unter zehn Jahren	97
zehn bis unter elf Jahren	67
elf bis unter 12 Jahren	22

(Stand: 29.01.2016)

In den Fällen einer langjährigen Duldung stehen regelhaft zwingende Gründe einer Aufenthaltsbeendigung, aber auch der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen.

6. *Welche Auswirkungen hat ein Sich-Entziehen der Abschiebung auf staatliche Leistungen an die entsprechende Person?*

Wenn bei der betroffenen Person aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, hat sie unter den Voraussetzungen des § 1a AsylbLG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), einen eingeschränkten Leistungsanspruch.

7. *Welche im vergangenen Jahr 2015 erfolgten bundesrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit Abschiebungen werden in Hamburg umgesetzt und welche aus welchen Gründen nicht?*

Sowohl die mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung als auch die mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingeführten bundesrechtlichen Änderungen in Bezug auf das Abschiebungsverfahren wurden und werden in Hamburg umgesetzt. Um von dem mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung neu eingeführten neuen Instrument des Ausreisegewahrsams Gebrauch machen zu können, soll am Hamburger Flughafen eine Ausreisegewahrsamseinrichtung errichtet werden. Im Übrigen siehe auch Drs. 21/1982.

Anlage

Die Rechtsgrundlagen der in den jeweiligen Monaten erfolgten Ausweisungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Monat	Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Ausweisungen
Januar 2015	§ 53 Nr. 1	1
	§ 53 Nr. 1 und 2	1
	§ 54 Nr. 1	1
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	14
Februar 2015	§ 53 Nr. 1	2
	§ 53 Nr. 1 bis 3	1
	§ 54 Nr. 1	2
	§ 54 Nr. 3	2
	§ 54 Nr. 5	1
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	7
März 2015	§ 53 Nr. 1	2
	§ 53 Nr. 1 und 2	1
	§ 54 Nr. 1	2
	§ 54 Nr. 3	4
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	6
April 2015	§ 53 Nr. 1	2
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	7
Mai 2015	§ 53 Nr. 1	3
	§ 53 Nr. 1 und 2	2
	§ 54 Nr. 1	2
	§ 54 Nr. 3	2
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	2
Juni 2015	§ 53 Nr. 2	1
	§ 53 Nr. 3	1
	§ 54 Nr. 1	1
	§ 54 Nr. 3	1
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	10
Juli 2015	§ 53 Nr. 1	3
	§ 53 Nr. 1 und 2	1
	§ 54 Nr. 1	1
	§ 54 Nr. 3	1
August 2015	§ 53 Nr. 1	4
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	5
September 2015	§ 53 Nr. 1	1
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	1
Oktober 2015	§ 53 Nr. 1	1
	§ 54 Nr. 1	1
	§ 54 Nr. 3	1
	§ 54 Nr. 5 und 5a	1
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	2
November 2015	§ 53 Nr. 1	1
	§ 53 Nr. 2	1
	§ 54 Nr. 1	2
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	4
Dezember 2015	§ 53 Nr. 1	1
	§ 53 Nr. 1 und 2	1
	§ 54 Nr. 3	1
	§ 55 Abs. 2 Nr. 2	2